

XII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Bericht des Präsidiums vom 10. Januar 2011 mit Entwurf des XII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Regierungsprogramm und Schwerpunktplanung	1
2. Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates	2
3. Antrag	2
Entwurf (XII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates)	3

Zusammenfassung

Der Kantonsrat beschloss mit dem VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz, das Regierungsprogramm durch die Schwerpunktplanung mit strategischen Zielen der Staatstätigkeit abzulösen. Die Schwerpunktplanung liegt in der Zuständigkeit der Regierung, ohne den Kantonsrat irgendwie einzubinden.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates spricht das Regierungsprogramm einerseits in seiner Bestimmung über Aufgaben und Zuständigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission und andererseits in seiner Bestimmung über die Beratung von Berichten durch den Kantonsrat an. Diese beiden Bestimmungen bedürfen der Revision, weil das übergeordnete Recht das Regierungsprogramm nicht mehr kennt.

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Das Präsidium unterbreitet dem Kantonsrat mit dieser Vorlage den Entwurf des XII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

1. Regierungsprogramm und Schwerpunktplanung

Das Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) regelte im Rahmen der Planung und Steuerung als eines der Instrumente das Regierungsprogramm.¹ Die Regierung hatte das Regierungsprogramm zu beschliessen, und der Kantonsrat hatte es zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen der Septembersession 2009 nahm der Kantonsrat vom ersten Regierungsprogramm der Regierung vom 12. Mai 2009, vom Regierungsprogramm 2009-2013 Kenntnis und hiess in diesem Zusammenhang die Motion 42.09.31 «Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes» mit folgendem Wortlaut gut:

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes zu unterbreiten, bei der das Regierungsprogramm einerseits in Zukunft nicht mehr dem Kantonsrat zu unterbreiten ist und andererseits sich viel stärker auf strategische Schwerpunktziele konzentriert.»²

¹ Art. 16b des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

² ABI 2009, 2792 (42.09.31 Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes).

In Erfüllung dieser Motion unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat am 27. April 2010 Botschaft und Entwurf eines VI. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz. Darin schlug die Regierung dem Kantonsrat u.a. vor, das Regierungsprogramm durch eine von der Regierung zu beschliessende Schwerpunktplanung mit strategischen Zielen der Staatstätigkeit abzulösen und den Kantonsrat aus jeder Form der Mitwirkung, auch aus einer Kenntnisnahme von der Schwerpunktplanung, zu entlassen.³

Der Kantonsrat beschloss den VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz in der Septembersession 2010.⁴ Nachdem keine Volksabstimmung verlangt wurde, stellte die Regierung fest, dass der VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz am 16. November 2010 rechtsgültig geworden war. Sie setzte ihn auf 1. Dezember 2010 in Vollzug.⁵

2. Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) spricht das Regierungsprogramm einerseits in seiner Bestimmung über die Aufgaben und Zuständigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission – Art. 15 GeschKR – und andererseits in seiner Bestimmung über die Beratung von Berichten durch den Kantonsrat – Art. 106 GeschKR – an. Die Regierung sprach bereits in ihrer Botschaft vom 27. April 2010 zum VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz die Folgeänderung im Geschäftsreglement des Kantonsrates an, wenn der VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz rechtsgültig geworden sein wird.⁶

Da die Schwerpunktplanung gemäss dem VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz, welche das bisherige Regierungsprogramm ablöst, den Kantonsrat nicht (mehr) einbindet – die Regierung veröffentlicht die Schwerpunktplanung⁷ –, kann sich die Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates darauf beschränken, das Regierungsprogramm zu eliminieren, wo das Geschäftsreglement des Kantonsrates es erwähnt.

Der VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde ab 1. Dezember 2010 angewendet. Sinn macht es, den XII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates, deren Auslöser der VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz war und ist, zeitgleich mit dem VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz anzuwenden, d.h. ab 1. Dezember 2010. Damit ist wohl eine Rückwirkung verbunden, die aber weder belastet noch stört, weil die Revision lediglich im Geschäftsreglement des Kantonsrates nachvollzieht, was der Kantonsrat auf Gesetzesstufe normiert und die Regierung auf 1. Dezember 2010 in Vollzug gesetzt hat.

3. Antrag

Das Präsidium beantragt Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, auf den XII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ ABI 2010, 1493 ff.

⁴ ABI 2010, 3209 (22.10.04 VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz).

⁵ ABI 2010, 3669 f.

⁶ ABI 2010, 1499 f. (Ziff. 5.2. der Botschaft).

⁷ Art. 6b Abs. 2 StVG in der Fassung des VI. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz.

XII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 10. Januar 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 10. Januar 2011⁸ Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979⁹ wird wie folgt geändert:

Staatwirtschaftliche Kommission

Art. 15. Die Staatwirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Planung der Staatstätigkeit ____;
- b^{bis}) das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- c) die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

Sie kann dem Kantonsrat beantragen, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

Sie berät Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren vor.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse:

1. der Rechtspflege und der Finanzkommission sowie der Kommission für Aussenbeziehungen;
2. einer ausnahmsweise bestellten besonderen Kommission.

d) Berichte ____

Art. 106. Berichte, insbesondere Amtsberichte der vom Kantonsrat beaufsichtigten Behörden, werden in der Regel abschnittsweise beraten.

Nach der Spezialdiskussion stellt der Präsident Kenntnisnahme des Berichtes fest.

⁸ ABI 2011, ●.

⁹ sGS 131.11.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Dezember 2010 angewendet.